

## **Satzung**

### **Heimat- und Geschichtsverein Oberzent e. V.**

#### **§ 1**

##### **Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen **Heimat- und Geschichtsverein Oberzent e. V.**
- 2) Der Sitz des Vereins ist **6124 Beerfelden.**
- 3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Michelstadt/Odw. eingetragen.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Aufgabe**

Der Verein hat den Zweck:

- 1) Natur und Kultur im Bereich der Oberzent zu erforschen.
- 2) Kulturgut zu sichern, zu dokumentieren und entsprechende Veröffentlichungen zu unterstützen.
- 3) Erhaltung von Kultur- und Baudenkmalern anzuregen und zu fördern.
- 4) Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigung begünstigt werden.

#### **§ 3**

##### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft können erwerben:

1. Natürliche Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben
2. Juristische Personen und Gesellschaften des privaten Rechts (Firmen und Vereine)
3. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (Gemeinden, Kirchengemeinden u. ä.)

#### **§ 4**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.

### Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch Auflösung einer juristischen Person bzw. der Gesellschaft.
- 2) Jedes Mitglied kann zum Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung muß spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich einem Vorstandsmitglied zugegangen sein.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereines erheblich schädigt oder trotz Mahnung durch den Vorstand seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt. Vor dem Ausschluß muß das Mitglied zunächst schriftlich oder mündlich gehört werden. Der Beschluß über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluß steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu.

### § 6

#### Beiträge

Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. Sie sind jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig.

### § 7

#### Organe

Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### § 8

#### Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen.
- 2) Die Mitglieder sind hierzu unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
- 3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 10 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Die Einladungsfrist ist hierbei die gleiche wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Vorstandes
  - b. Wahl von 2 Kassenprüfern für 2 Jahre. Diese haben das Recht jederzeit die Vereinskasse und deren Buchführung zu prüfen.
  - c. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
  - d. Die Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.
  - e. Entlastung des Vorstandes.
- 5) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Satzungsänderungen mit 3/4-Mehrheit.
- 6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Juristische Personen und Gesellschaften als Mitglieder entsenden einen Vertreter.

- 7) Wahlen werden geheim durchgeführt, es sei denn, daß die anwesenden Mitglieder einstimmig auf die geheime Wahl verzichten. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die höchste bzw. zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- 9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen muß eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9

### Zusammensetzung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. Dem Vorsitzenden
  - b. Dem Stellvertreter des Vorsitzenden
  - c. Dem Schriftführer
  - d. Dem Stellvertreter des Schriftführers
  - e. Dem Schatzmeister
  - f. Mindestens 3 Beisitzern
- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 3) Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schriftführer. Jeweils 2 gemeinsam sind vertretungsberechtigt.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus seinen Reihen für die freigewordene Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.
- 6) Der Vorstand bildet Arbeitskreise und beruft bei Bedarf einen wissenschaftlichen Beirat. Zur Mitarbeit in diesen Gremien können auch Nichtmitglieder gebeten werden.

## § 10

### Vorstandssitzungen und Beschlüsse

- 1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern ein.
- 2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.
- 3) Die Sitzung des Vorstandes wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 11

### Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, besonders um den Verein verdiente Persönlichkeiten als Ehrenmitglieder zu berufen. Diese sind voll stimmberechtigt.

§ 12

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Rumpf-Geschäftsjahr endet am 31.12.1987.

§ 13

**Satzungsänderungen**

- 1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Ein Antrag auf Satzungsänderung muß den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntgegeben werden.

§ 14

**Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- 1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden.
- 2) Zur Auflösung bedarf es einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedsgemeinden der Oberzent zu gleichen Teilen. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15

**Zustelladresse**

Als Zustelladresse des Vereins gilt die jeweilige Privatschrift des Vorsitzenden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung beraten und angenommen und soll dem Registergericht beim Amtsgericht Michelstadt/Odw. mit der Bitte um Eintragung vorgelegt werden.

Festgestellt am 16. Mai 1987

Unterschriften:

*[Handwritten signatures]*  
Kurt ...  
Helmuth ...  
Harbert ...  
Pet ...  
Rudolf ...  
Helmut ...  
Jutta ...